

OTIF



ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR  
LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES

ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN  
INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR

INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTER-  
NATIONAL CARRIAGE BY RAIL

**OTIF/RID/RC/2013/45**  
(ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2013/45)

27. Juni 2013

Original: Englisch

### RID/ADR/ADN

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der  
Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter  
(Genf, 17. bis 27. September 2013)

### Tagesordnungspunkt 4: Harmonisierung mit den UN-Empfehlungen für die Beförderung gefährlicher Güter

### Vorschriften für die Beförderung von UN 3509 Altverpackungen, leer, ungereinigt

### Antrag Frankreichs

#### ZUSAMMENFASSUNG

<b>Erläuternde Zusammenfassung:</b>	Dieser Antrag führt zu einer Harmonisierung der Vorschriften für die Beförderung von UN 3509 unter den RID-Vertragsstaaten/Vertragsparteien des ADR/ADN.
<b>Zu treffende Entscheidung:</b>	Änderung der Kapitel 2.1, 3.2, 3.3, 4.1, 5.4 und 7.3.
<b>Damit zusammenhängende Dokumente:</b>	<b>ST/SG/AC.10/40/Add.1</b> – Änderungen zur 17. überarbeiteten Ausgabe der UN-Empfehlungen für die Beförderung gefährlicher Güter, UN-Modellvorschriften; informelles Dokument <b>ECE/TRANS/WP.15/AC.1/HAR/2013/3</b> – Antrag Frankreichs für die letzte Sitzung der Ad-hoc-Arbeitsgruppe für die Harmonisie-

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Die OTIF verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.

zung des RID/ADR/ADN mit den UN-Empfehlungen für die Beförderung gefährlicher Güter

**OTIF/RID/RC/2013/31 – ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2013/31** – Bericht der Ad-hoc-Arbeitsgruppe für die Harmonisierung des RID/ADR/ADN mit den UN-Empfehlungen für die Beförderung gefährlicher Güter

## Einleitung

1. Bei der 42. Tagung des UN-Expertenunterausschusses für die Beförderung gefährlicher Güter wurde die neue UN-Nummer UN 3509 ALTVERPACUNG, LEER, UNGEREINIGT aufgenommen und der neuen Sondervorschrift 374 zugeordnet. Diese Sondervorschrift ermöglicht es jeder zuständigen Behörde, weitere Vorschriften für die Beförderung dieser UN-Nummer festzulegen.
2. Der vom UN-Expertenunterausschuss angenommene Text kann nicht unverändert in das RID/ADR/ADN übernommen werden. Während der letzten Sitzung der diesbezüglichen Arbeitsgruppe (Brüssel, April 2012) und während der letzten Sitzung der Ad-hoc-Arbeitsgruppe für die Harmonisierung des RID/ADR/ADN mit den UN-Modellvorschriften (Genf, April 2013) wurden besonderen Vorschriften für die Beförderung erörtert.
3. Im Bericht der Ad-hoc-Arbeitsgruppe für die Harmonisierung des RID/ADR/ADN mit den UN-Modellvorschriften ist dazu vermerkt:
  - "29. Auf Antrag der Gemeinsamen Tagung (OTIF/RID/RC/2013-A – ECE/TRANS/WP.15/AC.1/130 Absatz 63) erörtert die Ad-hoc-Arbeitsgruppe einen von Frankreich im Auftrag der informellen Arbeitsgruppe zu Verpackungsabfällen mit Rückständen gefährlicher Güter vorbereiteten Antrag, in dem Bemerkungen berücksichtigt wurden, die dem Vertreter Frankreichs während und nach der Gemeinsamen Tagung zugeleitet wurden. Ziel des Antrags ist es, für die neue Eintragung UN 3509 Altverpackung, leer, ungereinigt, geeignete Beförderungsbedingungen für das RID/ADR/ADN festzulegen.
  30. Es wird vereinbart, dass der aus der Diskussion hervorgehende Text durch den Vertreter Frankreichs der Gemeinsamen Tagung unterbreitet werden sollte."
4. In diesem Dokument wird der aus dieser Diskussion hervorgegangene Text wiedergegeben. Er wird von Frankreich im Namen der Ad-hoc-Arbeitsgruppe für die Harmonisierung vorgestellt. Einige Texte sind weiterhin in eckigen Klammern enthalten, da eine weitere Diskussion im Plenum als notwendig angesehen wurde.

## Antrag

5. Einen neuen Abschnitt 2.1.5 mit folgendem Wortlaut aufnehmen:

### **"2.1.5 Klassifizierung von Altverpackungen, leer, ungereinigt**

Leere ungereinigte Verpackungen, Großverpackungen oder Großpackmittel (IBC) oder Teile davon, die zur Abfallbeseitigung, zum Recycling oder zur Wiederverwendung ihrer Werkstoffe, nicht aber zur Rekonditionierung, Reparatur, regelmäßigen Wartung, Wiederaufarbeitung oder Wiederverwendung befördert werden, dürfen der UN-Nummer 3509 zugeordnet werden, wenn sie den Vorschriften dieser Eintragung entsprechen."

6. In Unterabschnitt 2.2.9.3 unter dem Klassifizierungscode M 11 folgende Eintragung hinzufügen:
- "3509 ALTVERPACKUNG, LEER, UNGEREINIGT".
7. In Kapitel 3.2 Tabelle A eine neue Eintragung für UN 3509 aufnehmen (siehe Tabelle in der Anlage zu diesem Dokument).
8. In Kapitel 3.3 folgende Sondervorschrift xyz hinzufügen:

**"xyz** Diese Eintragung darf nur für Verpackungen, Großverpackungen oder Großpackmittel (IBC) oder Teile davon verwendet werden, die gefährliche Güter mit Ausnahme von radioaktiven Stoffen enthalten haben und die zur Abfallbeseitigung, zum Recycling oder zur Wiederverwendung ihrer Werkstoffe, nicht aber zur Rekonditionierung, Reparatur, regelmäßigen Wartung, Wiederaufarbeitung oder Wiederverwendung befördert werden und die so weit entleert wurden, dass bei der Übergabe zur Beförderung nur Rückstände gefährlicher Güter vorhanden sind, die an den Verpackungsteilen anhaften.

#### Anwendungsbereich

Die in den leeren, ungereinigten Altverpackungen enthaltenen Rückstände dürfen nur gefährlicher Güter der Klasse 3, 4.1, 5.1, 6.1, 8 oder 9 sein. Darüber hinaus dürfen diese Rückstände keine der folgenden Stoffe sein:

- Stoffe, die der Verpackungsgruppe I zugeordnet sind oder denen in Kapitel 3.2 Tabelle A Spalte 7a «0» zugeordnet ist, oder
- Stoffe, die als desensibilisierte explosive Stoffe der Klasse 3 oder 4.1 klassifiziert sind, oder
- Stoffe, die als selbstzersetzliche Stoffe der Klasse 4.1 klassifiziert sind, oder
- Asbest (UN 2212 und UN 2590), polychlorierte Biphenyle (UN 2315 und UN 3432) und polyhalogenierte Biphenyle oder polyhalogenierte Terphenyle (UN 3151 und UN 3152).

#### Allgemeine Vorschriften

Leere, ungereinigte Altverpackungen mit Rückständen der Gefahr oder Nebengefahr der Klasse 5.1 dürfen nicht mit anderen leeren, ungereinigten Altverpackungen zusammengepackt oder mit anderen leeren, ungereinigten Altverpackungen zusammen in denselben Schüttgut-Container verladen werden.

[Zusätzlich zu den Vorschriften des Kapitels 5.2 müssen Versandstücke, die leere, ungereinigte Altverpackungen enthalten, mit allen Gefahrzetteln versehen sein, die den von jedem Rückstand ausgehenden Gefahren oder Nebengefahren entsprechen.]

[Sofern der Abschnitt 5.3.1 das Anbringen von Großzetteln (Placards) vorschreibt, müssen auch alle Großzettel (Placards) angebracht sein, die den von jedem Rückstand ausgehenden Gefahren oder Nebengefahren entsprechen.]

Am Verladeort müssen dokumentierte Sortierverfahren angewendet werden, um die Einhaltung der für diese Eintragung geltenden Vorschriften sicherzustellen.

**Bem.** Die übrigen Vorschriften des RID/ADR/ADN finden Anwendung."

9. Am Ende des bestehenden Textes in Unterabschnitt 4.1.1.11 folgenden neuen Absatz hinzufügen:

"Wenn solche Verpackungen für die Ausmusterung bestimmt sind, dürfen sie auch unter der UN-Nummer 3509 befördert werden."

10. In Unterabschnitt 4.1.4.1 bei der Verpackungsanweisung P 003 folgende Sondervorschrift für die Verpackung RR xy hinzufügen:

**"RR xy** Für UN 3509 müssen die Verpackungen nicht den Vorschriften des Unterabschnitts 4.1.1.3 entsprechen.

Es müssen Verpackungen verwendet werden, die den Vorschriften des Abschnitts 6.1.4 entsprechen und die flüssigkeitsdicht oder mit einer flüssigkeitsdichten, durchstoßfesten und dicht verschlossenen Auskleidung oder einem flüssigkeitsdichten, durchstoßfesten und dicht verschlossenen Sack ausgerüstet sind.

Wenn die einzigen enthaltenen Rückstände feste Stoffe sind, die sich bei während der Beförderung voraussichtlich auftretenden Temperaturen nicht verflüssigen können, dürfen flexible Verpackungen verwendet werden.

Wenn flüssige Rückstände vorhanden sind, müssen starre Verpackungen, die über Rückhaltemittel (z.B. saugfähiges Material) verfügen, verwendet werden.

Wenn die einzigen Rückstände feste Stoffe sind, die sich bei während der Beförderung möglicherweise auftretenden Temperaturen nicht verflüssigen können, dürfen flexible IBC verwendet werden.

Vor der Befüllung und der Übergabe zur Beförderung muss jede Verpackung überprüft werden, um sicherzustellen, dass sie frei von Korrosion, Verunreinigung oder anderen Schäden ist. Verpackungen mit Anzeichen verminderter Widerstandsfähigkeit dürfen nicht mehr verwendet werden (kleinere Beulen und Risse gelten dabei nicht als Verringerung der Widerstandsfähigkeit der Verpackung).

Verpackungen für die Beförderung von leeren, ungereinigten Altverpackungen mit Rückständen der Klasse 5.1 müssen so gebaut oder angepasst sein, dass die Güter nicht mit Holz oder anderen brennbaren Werkstoffen in Berührung kommen können."

11. In Unterabschnitt 4.1.4.2 bei der Verpackungsanweisung IBC 08 folgende Sondervorschrift für die Verpackung BB yz hinzufügen:

**"BB yz** Für UN 3509 müssen die IBC nicht den Vorschriften des Unterabschnitts 4.1.1.3 entsprechen.

Es müssen IBC verwendet werden, die den Vorschriften des Abschnitts 6.5.5 entsprechen und die flüssigkeitsdicht oder mit einer flüssigkeitsdichten, durchstoßfesten und dicht verschlossenen Auskleidung oder einem flüssigkeitsdichten, durchstoßfesten und dicht verschlossenen Sack ausgerüstet sind.

Wenn die einzigen enthaltenen Rückstände feste Stoffe sind, die sich bei während der Beförderung voraussichtlich auftretenden Temperaturen nicht verflüssigen können, dürfen flexible IBC verwendet werden.

Wenn flüssige Rückstände vorhanden sind, müssen starre IBC, die über Rückhaltemittel (z.B. saugfähiges Material) verfügen, verwendet werden.

Vor der Befüllung und der Übergabe zur Beförderung muss jeder IBC überprüft werden, um sicherzustellen, dass er frei von Korrosion, Verunreinigung oder anderen Schäden ist. IBC mit Anzeichen verminderter Widerstandsfähigkeit dürfen nicht mehr verwendet werden (kleinere Beulen und Risse gelten dabei nicht als Verringerung der Widerstandsfähigkeit des IBC).

IBC für die Beförderung von leeren, ungereinigten Altverpackungen mit Rückständen der Klasse 5.1 müssen so gebaut oder angepasst sein, dass die Güter nicht mit Holz oder anderen brennbaren Werkstoffen in Berührung kommen können."

12. In Unterabschnitt 4.1.4.3 bei der Verpackungsanweisung LP 02 folgende Sondervorschrift für die Verpackung LL xz hinzufügen:

**"LL xz** Für UN 3509 müssen die Großverpackungen nicht den Vorschriften des Unterabschnitts 4.1.1.3 entsprechen.

Es müssen Großverpackungen verwendet werden, die den Vorschriften des Abschnitts 6.6.4 entsprechen und die flüssigkeitsdicht oder mit einer flüssigkeitsdichten, durchstoßfesten und dicht verschlossenen Auskleidung oder einem flüssigkeitsdichten, durchstoßfesten und dicht verschlossenen Sack ausgerüstet sind.

Wenn die einzigen enthaltenen Rückstände feste Stoffe sind, die sich bei während der Beförderung voraussichtlich auftretenden Temperaturen nicht verflüssigen können, dürfen flexible Großverpackungen verwendet werden.

Wenn flüssige Rückstände vorhanden sind, müssen starre Großverpackungen, die über Rückhaltemittel (z.B. saugfähiges Material) verfügen, verwendet werden.

Vor der Befüllung und der Übergabe zur Beförderung muss jede Großverpackung überprüft werden, um sicherzustellen, dass sie frei von Korrosion, Verunreinigung oder anderen Schäden ist. Großverpackungen mit Anzeichen verminderter Widerstandsfähigkeit dürfen nicht mehr verwendet werden (kleinere Beulen und Risse gelten dabei nicht als Verringerung der Widerstandsfähigkeit der Großverpackung).

Großverpackungen für die Beförderung von leeren, ungereinigten Altverpackungen mit Rückständen der Klasse 5.1 müssen so gebaut oder angepasst sein, dass die Güter nicht mit Holz oder anderen brennbaren Werkstoffen in Berührung kommen können."

13. Einen neuen Absatz 5.4.1.1.19 mit folgendem Wortlaut hinzufügen:

**5.4.1.1.19 Sondervorschriften für die Beförderung von UN 3509 Altverpackung, leer, ungereinigt**

Bei leeren, ungereinigten Altverpackungen muss die in Absatz 5.4.1.1.1 b) festgelegte offizielle Benennung für die Beförderung durch den Ausdruck «(MIT RÜCKSTÄNDEN VON [...])», gefolgt von der (den) den Rückständen entsprechenden Klasse(n) und Nebengefahr(en) in numerischer Reihenfolge, ergänzt werden. Darüber hinaus findet der Absatz 5.4.1.1.1 f) keine Anwendung.

Zum Beispiel sollten leere, ungereinigte Altverpackungen, die Güter der Klasse 4.1 enthalten haben, und mit leeren, ungereinigten Altverpackungen, die Güter der Klasse 3 mit der Nebengefahr der Klasse 6.1 enthalten haben, zusammengepackt sind, wie folgt im Beförderungspapier angegeben werden:

«UN 3509 ALTVERPACKUNG, LEER, UNGEREINIGT (MIT RÜCKSTÄNDEN VON 3, 4.1, 6.1), 9»."

14. Einen neuen Unterabschnitt 7.3.2.9 mit folgendem Wortlaut hinzufügen:

**"7.3.2.9 Güter der Klasse 9**

**7.3.2.9.1** Für UN 3509 dürfen nur geschlossene Schüttgut-Container (Code BK 2) verwendet werden. Die Schüttgut-Container müssen flüssigkeitsdicht sein oder mit einer flüssigkeitsdichten, durchstoßfesten und dicht verschlossenen Auskleidung oder einem flüssigkeitsdichten, durchstoßfesten und dicht verschlossenen Sack ausgerüstet sein und müssen über Mittel verfügen, um die während der Beförderung möglicherweise austretende freie Flüssigkeit zurückzuhalten, z.B. saugfähiges Material. Leere, ungereinigte Altverpackungen mit Rückständen der Klasse 5.1 dürfen in Schüttgut-Containern befördert werden, die so gebaut oder angepasst sind, dass die Güter nicht mit Holz oder anderen brennbaren Werkstoffen in Berührung kommen können."

15. In Absatz 7.3.3.2.7 folgende neue Sondervorschrift AP 10 hinzufügen:

**"AP 10** Wagen/Fahrzeuge und Container müssen flüssigkeitsdicht sein oder mit einer flüssigkeitsdichten, durchstoßfesten und dicht verschlossenen Auskleidung oder einem flüssigkeitsdichten, durchstoßfesten und dicht verschlossenen Sack ausgerüstet sein und müssen über Mittel verfügen, um die während der Beförderung möglicherweise austretende freie Flüssigkeit zurückzuhalten, z.B. saugfähiges Material. Leere, ungereinigte Altverpackungen mit Rückständen der Klasse 5.1 müssen in Wagen/Fahrzeugen und Containern befördert werden, die so gebaut oder angepasst sind, dass die Güter nicht mit Holz oder anderen brennbaren Werkstoffen in Berührung kommen können."

## Anlage

## Neue Eintragung für UN 3509 in Tabelle A

UN-Nummer	Benennung und Beschreibung	Klasse	Klassifizierungscode	Verpackungsgruppe	Gefahrezettel	Sondervorschriften	Begrenzte und freigestellte Mengen		Verpackung			ortsbewegliche Tanks und Schüttgut-Container		RID/ADR-Tanks		(nur ADR:) Fahrzeug für die Beförderung in Tanks	Beförderungskategorie (Tunnelbeschränkungscode)	Sondervorschriften für die Beförderung			(nur ADR:) Betrieb	(nur RID:) Expressgut	Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr
									Anweisungen	Sondervorschriften	Zusammenpackung	Anweisungen	Sondervorschriften	Tankcodierung	Sondervorschriften			Versandstücke	lose Schüttung	Be- und Entladung, Handhabung			
(1)	(2)	(3a)	(3b)	(4)	(5)	(6)	(7a)	(7b)	(8)	(9a)	(9b)	(10)	(11)	(12)	(13)	(14)	(15)	(16)	(17)	(18)	(19)	(20)	
3509	ALTVERPACKUNG, LEER, UNGEREINIGT	9	M11		[9] [(siehe auch SP xyz)]	xyz	0	E0	P003 IBC08 LP02	RRxy BByz LLxz		BK2					4 (E)		VC2 AP10				(nur RID:) 90